

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 06.12.2022** Bekanntmachung Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 06.12.2022 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 25.11.2022 (Amtsblatt Nr. 58/2022), mit der die Allgemeinverfügung vom 07.11.2022 (Amtsblatt Nr. 57/2022) teilweise aufgehoben worden war

1. Öffentliche Bekanntmachung

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 06.12.2022
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 25.11.2022 (Amtsblatt Nr. 58/2022),
mit der die Allgemeinverfügung vom 07.11.2022 (Amtsblatt Nr. 57/2022)
teilweise aufgehoben worden war**

I. Regelung

Auf der Grundlage u. a. der Art. 60 - 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der GeflPestSchV wird die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 25.11.2022 (Amtsblatt Nr. 58/2022) aufgehoben, mit der die Allgemeinverfügung vom 07.11.2022 (Amtsblatt Nr. 57/2022) schon teilweise aufgehoben worden war.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

II. Begründung

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Hausgeflügelbestand in Bergisch Gladbach bestand das Erfordernis eine Schutzzone (Radius 3 km) und eine Überwachungszone (Radius 10 km) um den Ausbruchsbetrieb einzurichten und abgestufte Maßnahmen zum Schutz gegen eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest festzulegen.

Entsprechend Artikel 55 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 kann die örtlich zuständige Behörde die Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung bei einem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) frühestens nach 30 Tagen (Mindestdauer der Maßnahmen) in der Überwachungszone aufheben, wenn den Anforderungen gemäß Artikel 39 in der Schutzzone entsprochen wurde und eine repräsentative Anzahl von Betrieben, in denen Tiere geisteter Arten gehalten werden, von amtlichen Tierärzten überprüft und hierbei keine weiteren Feststellungen über die Verbreitung der Geflügelpest getroffen wurden.

Diese Voraussetzungen liegen jetzt vor, so dass ich in meinem Zuständigkeitsbereich eingerichteten Restriktionszonen und die angeordneten Schutzmaßregelungen vollständig aufheben kann.

III. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - Geflügelpest-SchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (ZustVO TierGesG TierNebG NRW) in der jeweils gültigen Fassung

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2

VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Bergisch Gladbach, 06.12.2022

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Dr. Mönig
Amtstierarzt

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 06.12.2022** Bekanntmachung Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 06.12.2022 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 25.11.2022 (Amtsblatt Nr. 58/2022), mit der die Allgemeinverfügung vom 07.11.2022 (Amtsblatt Nr. 57/2022) teilweise aufgehoben worden war

1. Öffentliche Bekanntmachung

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 06.12.2022
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 25.11.2022 (Amtsblatt Nr. 58/2022),
mit der die Allgemeinverfügung vom 07.11.2022 (Amtsblatt Nr. 57/2022)
teilweise aufgehoben worden war**

I. Regelung

Auf der Grundlage u. a. der Art. 60 - 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der GeflPestSchV wird die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 25.11.2022 (Amtsblatt Nr. 58/2022) aufgehoben, mit der die Allgemeinverfügung vom 07.11.2022 (Amtsblatt Nr. 57/2022) schon teilweise aufgehoben worden war.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

II. Begründung

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Hausgeflügelbestand in Bergisch Gladbach bestand das Erfordernis eine Schutzzone (Radius 3 km) und eine Überwachungszone (Radius 10 km) um den Ausbruchsbetrieb einzurichten und abgestufte Maßnahmen zum Schutz gegen eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest festzulegen.

Entsprechend Artikel 55 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 kann die örtlich zuständige Behörde die Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung bei einem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) frühestens nach 30 Tagen (Mindestdauer der Maßnahmen) in der Überwachungszone aufheben, wenn den Anforderungen gemäß Artikel 39 in der Schutzzone entsprochen wurde und eine repräsentative Anzahl von Betrieben, in denen Tiere geisteter Arten gehalten werden, von amtlichen Tierärzten überprüft und hierbei keine weiteren Feststellungen über die Verbreitung der Geflügelpest getroffen wurden.

Diese Voraussetzungen liegen jetzt vor, so dass ich in meinem Zuständigkeitsbereich eingerichteten Restriktionszonen und die angeordneten Schutzmaßregelungen vollständig aufheben kann.

III. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - Geflügelpest-SchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (ZustVO TierGesG TierNebG NRW) in der jeweils gültigen Fassung

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2

VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Bergisch Gladbach, 06.12.2022

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Dr. Mönig
Amtstierarzt